

Höhe der – ggf. gekappten – Kirchensteuer

Einer kirchensteuerpflichtigen Konfession – zumeist evangelisch oder katholisch – angehörige Steuerpflichtige werden im Rahmen der von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Kirchensteuergesetze mit Kirchensteuer belastet.

Dabei wird die Kirchensteuer mit einem Prozentsatz, der in den meisten Bundesländern 9% der festzusetzenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) als sogenannte „Maßstabsteuer“ beträgt, ermittelt. Lediglich einige wenige Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern) sehen eine Kirchensteuerbelastung in Höhe von 8,0 % der Maßstabsteuer vor. Wegen dieser je nach Bundesland unterschiedlichen Kirchensteuergesetzgebung, soll aus Vereinfachungsgründen nachfolgend hauptsächlich auf die im Bundesland Nordrhein-Westfalen gültigen Regelungen eingegangen werden:

Die Festsetzung und Vereinnahmung der Kirchensteuerbeträge erfolgt – sofern sie nicht im Rahmen des Lohnsteuerabzugs vom Arbeitgeber vorgenommen wird – durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt (in Bayern gibt es Kirchensteuerfinanzämter), wobei dieses jedoch nur im Auftrag der entsprechenden kirchlichen Stellen handelt. Bedingt dadurch können Säumniszuschläge auf verspätet entrichtete Kirchensteuerzahlungen nicht festgesetzt werden. Für die Festsetzung bzw. Vereinnahmung der Kirchensteuer behält die Finanzverwaltung 3,0% von der festgesetzten Kirchensteuer als Aufwandsentschädigung bei Weiterleitung an die kirchlichen Stellen ein.

Abweichend von der Grundsystematik der festzusetzenden Einkommensteuer als Maßstabsteuer erfolgt in den Fällen, in denen aufgrund der günstigeren Auswirkung anstatt steuerlicher Kinderfreibeträge Kindergeld gewährt wird, zur Berechnung der Kirchensteuer die Ermittlung einer fiktiven Steuerbelastung unter der Annahme, dass Kinderfreibeträge Berücksichtigung gefunden hätten.

Bei glaubensverschiedenen Ehen sind teilweise auch besondere Kirchgelder zu entrichten, die insbesondere dann anfallen, wenn der einer kirchensteuerpflichtigen Konfession angehörige Ehepartner ohne ausreichenden steuerpflichtigen Verdienst ist, während der zum Lebensunterhalt beitragende Ehepartner keiner kirchensteuerpflichtigen Konfession angehört.

Die Kirchensteuerfestsetzung gemäß o.g. Systematik führt bei hohen einkommensteuerlichen Belastungen naturgemäß auch zu einer hohen Kirchensteuerbelastung. Eine Überbelastung mit Kirchensteuer kann jedoch durch die Stellung eines so genannten „Kappungsantrags“ gemindert werden. Für diesen ist jedoch die maßgebliche kirchliche Stelle zuständig; die Stellung eines Kappungsantrages beim Finanzamt ist damit nicht möglich.

Durch Stellung eines entsprechenden Kappungsantrags kann die Kirchensteuer auf einen Wert in Höhe von 4,0 % (in anderen Bundesländern gelten 3,0 % oder 3,5 %; teilweise ist eine Kappungsmöglichkeit gar nicht gegeben) des zu versteuernden Einkommens gemindert werden. Damit entfällt die Bezugnahme auf die festgesetzte Einkommensteuer. Der bislang vom Finanzamt festgesetzte, diese gekappte Kirchensteuer übersteigende Betrag wird von der bemühten kirchlichen Stelle dann – nach Einbehalt der 3,0 %igen, von der Kirche an die Finanzverwaltung bereits entrichteten Verwaltungsgebühr – an den antragstellenden Steuerpflichtigen ausgezahlt.

Bedingt durch die vorgenannten rechnerischen Zusammenhänge (9,0 % der Einkommensteuer bzw. 4,0 % des zu versteuernden Einkommens) ergibt sich, dass die Stellung eines Kappungsantrages nur für diejenigen Steuerpflichtigen wirklich Sinn macht, die der höchsten einkommensteuerlichen Progressionsstufe unterliegen. Dabei wird die Möglichkeit zur erfolgreichen Antragstellung in den meisten Fällen von dem Steuerberater, der mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung befasst ist, routinemäßig abgeprüft.

Rein formal ist bei Bemühung des Kappungsverfahrens zu beachten, dass wegen der Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen aus unterschiedlichen Verwaltungsapparaten zur erfolgreichen Antragstellung die Vorlage des Steuerbescheids, dessen Kirchensteuerfestsetzung einer Kappung unterworfen werden soll, notwendig ist. Sofern dieser Steuerbescheid zu einem späteren Zeitpunkt geändert wird, ist naturgemäß auch der geänderte Bescheid des Finanzamts der Kirchenverwaltung einzureichen.

Es sollte darüber hinaus beachtet werden, dass eine Verrechenbarkeit des Kappungsguthabens bei der Kirchenverwaltung mit einer Nachzahlungsverpflichtung an die Finanzverwaltung nicht gegeben ist, so dass im Zweifel Kirchensteuernachzahlungen an die Finanzverwaltung zu erbringen sind, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Guthaben gegenüber der Kirchenverwaltung führen.

Grundsätzlich kann die letztendlich gezahlte Kirchensteuer für das Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als Sonderausgabe steuermindernd geltend gemacht werden. Da damit die Bemessungsgrundlage (Einkommensteuer bzw. zu versteuerndes Einkommen) durch die Zahlung von Kirchensteuer gemindert wird, ist die Situation gegeben, dass man eine Steuer letztendlich von sich selbst absetzen kann. Dabei sind jedoch missbräuchliche Gestaltungen (überhöhte Zahlungen in einem Jahr, die in einem anderen Jahr zu höheren Erstattungen führen, um auszunutzen, dass es keinen negativen Sonderausgabenabzug – quasi als Zurechnung – gibt) letztendlich nicht berücksichtigungsfähig.

Infolge dieser Überlegung verhält es sich so, dass der durch Stellung des Kappungsantrags erzielbare Vorteil bei Zahlung der Kirchensteuer in dem Jahr der Vorteilserlangung zu einer einkommensteuerlichen Mehrbelastung führt, da die letztendlich nicht entrichtete (da gekappte) Kirchensteuer nicht als Sonderausgabe geltend gemacht werden kann. Der reale finanzielle Vorteil eines Antrags auf Kappung der Kirchensteuer liegt bedingt durch diesen Umstand meist unter dem gemeinhin erwarteten Wert, so dass stets sorgfältig geprüft werden sollte, inwieweit sich die Stellung eines solchen Kappungsantrags – auch im Hinblick auf die ggf. durch die Antragstellung entstehende Kosten – wirtschaftlich lohnt.

Grundsätzlich ist der Steuerberater bei Antragstellung bzw. Handling der Kirchensteuerkappung gern behilflich; sprechen Sie ihn an.